

ACL - WIR GARANTIEREN IHRE MOBILITÄT



ACL



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN UND LEISTUNGSÜBERSICHT

www.acl.lu

NÜTZLICHE HINWEISE

In Luxemburg

Pannenhilfe, Abschleppdienst, Heimtransport, rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr: Telefon 26 000
Krankenwagen, Feuerwehr: Telefon 112 | Polizeinotruf: Telefon 113

In Europa und weltweit:

Alle Hilfeleistungen: Telefon (+352) 26 000

Für alle Anfragen an den ACL wählen Sie bitte die Rufnummer 45 00 45 - 1

ACL Kontaktdaten

Automobile Club du Luxembourg a.s.b.l. | 54, route de Longwy | L-8080 Bertrange
Telefon (+352) 45 00 45 - 1 | Fax. (+352) 450 455 | E-Mail-Adresse: acl@acl.lu | Internet: www.acl.lu

Verkaufsstelle des ACL im Norden des Landes: Conservatoire national de véhicules historiques
20-22, Rue de Stavelot | L-9280 Diekirch | Telefon (+352) 26 80 04 68

Herausgeber: Automobile Club du Luxembourg a.s.b.l. Die vorliegende Version der
Allgemeinen Geschäftsbedingungen stammt vom Januar 2021. Sie finden die aktuellste Version auf www.acl.lu

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	3
Mitgliedskarte „Luxemburg“	3 - 4
Mitgliedskarte „Europa“	5 - 9
Mitgliedskarte „YoungACL“	9 - 10
ACL Bike Assistance	11

Da sich der ACL vorbehält, seine Leistungen zu verändern, und diese Version in die deutsche Sprache übersetzt wurde, ist allein die französische Version bindend und maßgebend. Das vorliegende Kapitel der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Automobil-Club Luxemburg (ACL) informiert Sie über die Rechte und Freiheiten, die Ihnen in Bezug auf unsere Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten zustehen, und beschreibt die Maßnahmen, die wir anwenden, um sie zu schützen. Der ACL ist für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Verwaltung seiner Kunden und Mitglieder verantwortlich. Diese Verarbeitung erfolgt gemäß der geltenden Gesetzgebung. 1. ZWECK DER VERARBEITUNG UND ART DER ERHOBENEN DATEN Bei der Inanspruchnahme einer Dienstleistung und bei Ihrer Anmeldung als Mitglied stellen Sie uns eine bestimmte Anzahl personenbezogener Daten wie Ihren Namen, Vornamen, Ihre Adresse, Kontaktdaten, Fahrzeugdaten usw. bereit. Sämtliche der erhobenen Daten benötigt der ACL, um zu ermöglichen, dass Sie von den angebotenen Leistungen profitieren können, dass Sie die Vorteile der Mitgliedschaft nutzen können und um Ihnen Hilfeleistungen zu erbringen und Sie bestmöglich zu beraten. Ihre Daten können eventuell an externe Unternehmen weitergegeben werden, die anschließend die von Ihnen vorher angeforderten Leistungen erbringen. Bei einer Erstattung durch den ACL können außerdem bestimmte Dokumente (Kostennachweise, ärztliche Atteste, Übernachtungs- und Reisekostennachweise usw.) angefordert und an die Versicherungsgesellschaften weitergeleitet werden, damit sich der ACL seinerseits die Kosten erstatten lassen kann. Der ACL kann insbesondere bestimmte Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der externen Kommunikation erheben, insbesondere um Ihre Informationsanfragen zu beantworten und besser über Ihre Erwartungen Bescheid zu wissen. Ihre personenbezogenen Daten werden nicht später auf eine Weise verarbeitet, die mit den vorstehend oder unter den Datenerhebungsformularen beschriebenen Zwecken unvereinbar ist. Sie werden nur so lange gespeichert, wie es für die Erfüllung dieser Zwecke notwendig ist. Der ACL führt außerdem statistische Analysen durch, um seine Leistungen an die Gegebenheiten vor Ort anzupassen. Diese statistischen Analysen basieren auf sämtlichen Leistungen, die Ihnen der ACL erbringen konnte. Diese personenbezogenen Daten werden jedoch vorher in solchen Statistiken anonymisiert, um die Wahrung Ihrer Anonymität zu garantieren. 2. DATENEMPFÄNGER Ihre personenbezogenen Daten werden ausschließlich an bestimmte Abteilungen des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder seiner Unterauftragnehmer weitergegeben. Als für die Verarbeitung Verantwortlicher hat der ACL Maßnahmen und Vorkehrungen getroffen, die erforderlich sind, um zu garantieren, dass die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch diese externen Unternehmen gemäß der geltenden Gesetzgebung erfolgt. 3. SICHERHEIT UND VERTRAULICHKEIT IHRER DATEN Der Automobil-Club Luxemburg trifft geeignete Vorkehrungen zur Gewährleistung der Sicherheit und Vertraulichkeit Ihrer personenbezogenen Daten, insbesondere zur Vermeidung der Veränderung und Beschädigung oder des Zugriffs unbefugter Dritter. Sämtliche Mitarbeiter des ACL, mit denen Sie tun tun haben können, haben an einer Veranstaltung zur Sensibilisierung für den Schutz personenbezogener Daten und für die Vertraulichkeit der Daten teilgenommen. Die Daten, die Sie einem ACL-Mitarbeiter bereitstellen, werden gemäß der geltenden DSGVO-Gesetzgebung verarbeitet. 4. IHRE RECHTE Nach geltender Gesetzgebung haben Sie ein Auskunftsrecht, ein Recht auf Abfrage, Änderung, Berichtigung und Löschung Ihrer personenbezogenen Daten sowie ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung und Verbreitung Ihrer personenbezogenen Daten aus triftigen Gründen. Sie haben auch ein Recht auf Widerspruch und vorherige Einwilligung in die Nutzung Ihrer Daten zu Werbezwecken unter den gesetzlich vorgesehenen Bedingungen und dürfen festlegen, was nach Ihrem Tod mit Ihren personenbezogenen Daten geschehen soll. Zudem können Sie verlangen, dass Ihnen Ihre personenbezogenen Daten mitgeteilt werden. Der Verantwortliche behält sich jedoch das Recht vor, alle Anfragen abzulehnen, die er für übertrieben hält. Bitte senden Sie Ihre Anfrage mit dem Kontaktformular oder per Post an folgende Adresse: Automobil-Club Luxemburg Responsable GDPR 54 Route de Longwy, L-8007 Bertrange DPO@ACL.lu

VORWORT

Liebes Mitglied,

Willkommen im Automobil-Club.

Die vorliegende Broschüre erklärt Ihnen im Detail, alle Leistungen, auf die Sie als Mitglied des ACL Anspruch haben. Diese Leistungen gelten für Ereignisse, die nach Ihrem Beitritt eintreten. Ihre Mitgliedschaft wird übrigens wirksam, sobald der ACL Ihren Mitgliedsbeitrag erhalten hat.

Der ACL bietet zwei verschiedene Mitgliedskarten an: die Mitgliedskarten „Luxemburg“ und „Europa“, die jeweils unterschiedliche Leistungen beinhalten. Außerdem gibt es von jeder Karte eine Variante „YoungACL“, die für junge Leute von 16 bis 25 Jahren bestimmt ist, die über die Standardleistungen hinaus zusätzliche Leistungen erhalten (siehe Seite 9 - 10).

Die Mitgliedskarte (Preis der Mitgliedskarte Europa: 89,50 €) ist personenbezogen und nicht übertragbar! Sie garantiert Assistenz für alle Fahrzeuge (< 3,5 t), Motorräder, Fahrräder und Wohnmobile, die Sie fahren. Wenn Ihr Partner und/oder Ihre Kinder ebenfalls Ihre Fahrzeuge fahren, müssen sie eine eigene Mitgliedskarte haben. Der Partner eines Hauptmitglieds und Personen zwischen 19 und einschließlich 25 Jahren profitieren von einem Sonderpreis von 67,00 €, während Jugendliche zwischen 16 und einschließlich 18 Jahren nur 40,00 € für die Mitgliedskarte Europa zahlen. Um Missverständnisse zu vermeiden, denken Sie bitte daran, dass der ACL Kosten in jedem Fall nur in Übereinstimmung mit den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen erstatten kann. Die in der vorliegenden Broschüre beschriebenen Leistungen gelten nicht für Fahrzeuge, bei denen die Pannensache ein offenkundiger Wartungsmangel ist. Wiederholte Pannenhilfen aus dem gleichen Grund können daher nicht kostenlos erbracht werden. Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass eine Beschwerde betreffend einer unserer Leistungen spätestens einen Monat nach Ausführung der Leistung vorgelegt werden muss.

Der ACL muss für jede Anfrage auf Hilfeleistung vor der Ausführung in Kenntnis gesetzt werden, außer bei schweren Unfällen oder Vorfällen auf der Autobahn.

Gültigkeit der Mitgliedskarte und Karenzzeit

Ihre Mitgliedskarte ist gültig vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des Jahres, für welches der Mitgliedsbeitrag entrichtet wurde. Die Inanspruchnahme der beschriebenen Leistungen kann nur gewährleistet werden für Ereignisse, die nach Ablauf der Karenzzeit eintreten. Die Dauer der Karenzzeit beginnt mit dem Erhalt der Beitragszahlung des Mitglieds. Bei einer Erstmitgliedschaft oder erneuten Mitgliedschaft nach einer Pause beträgt die Dauer der Karenzzeit 2 Wochen für Pannen in Luxemburg. Für alle außerhalb Luxemburgs auftretenden Pannen beträgt die Dauer der Karenzzeit 24 Stunden. Im Falle eines Unfalls in Luxemburg sowie in Europa entfällt die Karenzzeit.

MITGLIEDSKARTE „LUXEMBURG“

Touristischer Dienst

Reiserouten, Straßenkarten, Hotel- und Campingführer, Teilnahme an Reisen/Kurzreisen, die vom ACL veranstaltet werden, Autobahnvignetten, Steuermarken, Sicherheitszubehör, touristische Auskünfte, Straßenzustand usw.

„Show your Card!“ und „ACL-Advantages“

Diese Programme verschaffen dem ACL-Mitglied Preisnachlässe und andere touristische Vorteile bei einer Vielzahl von Angeboten, wie z. B. Unterkünfte, Restaurants, Vergnügungsparks, Museen usw. sowie Preisnachlässe im ACL-Shop bei Straßenkarten, Reiseführern und zahlreichem Zubehör.

Pannenhilfe/Abschleppdienst - Bergungsdienst

Der Straßendienst des ACL ist täglich rund um die Uhr erreichbar. Im Falle einer Panne in Luxemburg schickt der ACL einen Pannenhelfer, um das Fahrzeug wieder fahrtüchtig zu machen. Wenn dies nicht möglich ist, sorgt der ACL dafür, dass das Fahrzeug vom Pannenort bis zum Wohnort des Mitgliedes oder bis zu der vom Mitglied angegebenen Werkstatt in Luxemburg oder in einer grenznahen Region abgeschleppt wird.

Pro Jahr sind zwei Einsätze des ACL-Pannendienstes kostenlos, ein dritter wird zu 50% des geltenden Tarifs in Rechnung gestellt.

Unter Panne versteht man eine Immobilisierung infolge eines mechanischen oder elektrischen Defekts an einem Fahrzeug (Auto, Motorrad, Wohnmobil, Wohnwagen, Anhänger, Fahrrad), dessen zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen, die Länge nicht mehr als 10 Meter oder die Höhe nicht mehr als 3 Meter beträgt.

Ein vom ACL durchgeführter Transport eines nicht angemeldeten und/oder nicht versicherten Fahrzeugs ist kostenpflichtig und geht zu Lasten des Mitglieds.

Nicht in der kostenlosen Leistung inbegriffen sind: alle Material- oder Ersatzteillieferungen und Werkstattarbeiten. Bei Missbräuchen behält sich der ACL das Recht vor, die Dienstleistung zu verweigern.

Abzuschleppende Fahrzeuge müssen sich an einem Ort befinden, der auf einem befahrbaren Weg zu erreichen ist. Für Bergungseinsätze (z. B. aus einem Graben oder von einem Feld) beauftragt der ACL eine Spezialfirma, deren Kosten vom Mitglied bezahlt werden müssen. Gegen Vorlage der quitierten Rechnung erstattet der ACL diese Kosten bis zu 150€ pro Jahr.

ACL Bike Assistance

Der Karteninhaber einer Mitgliedschaft für Luxemburg kann gleichfalls alle Leistungen der ACL Bike Assistance in Anspruch nehmen. Einzige Ausnahme ist die Höhe des Zuschusses des ACL, die auf maximal 250€ beschränkt ist. Diese Leistung kann für einen Rechtsbeistand in Form einer Beauftragung eines Gutachters und/oder eines Rechtsanwaltes nach einem Unfall bei einer Fahrradfahrt in Luxemburg oder im Umkreis von 50 km in Luxemburg in Anspruch genommen werden.

Diagnostic Center

Dank des technischen Prüfzentrums des ACL sollen die Wartungskosten Ihres Fahrzeuges gesenkt werden können. Außerdem unterstützt das Diagnostic Center Sie bei der Klärung von Streitfällen mit Werkstätten. Durch technische Prüfungen ermöglicht das Diagnostic Center dem Mitglied, zu Vorzugskonditionen, eine objektive Auskunft über den Zustand des eigenen oder eines zu kaufenden Fahrzeuges.

Ersatzfahrzeug

Wenn nach einem durch den ACL organisierten Abschleppen in Luxemburg das vom Mitglied geführte Fahrzeug aufgrund einer Reparatur immobilisiert ist, stellt der ACL dem Mitglied kostenlos ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung. Die kostenfreie Bereitstellungsdauer beträgt maximal 5 Werktage (Werktag = jeder Wochentag von Montag bis Samstag). Die Bereitstellung beginnt spätestens 24 Stunden nach der Hilfeleistung. Wenn sich ein Vorfall an einem Sonntag oder an einem Feiertag ereignet, verlängert sich die kostenlose Bereitstellungsdauer um die Anzahl dieser Tage. Diese Dienstleistung kann zweimal jährlich in Anspruch genommen werden. Bei der Bereitstellung des Ersatzfahrzeugs wird eine Kautionsrückzahlung vorgenommen. Ein eventuelles Überschreiten der kostenlosen Bereitstellungsdauer des Ersatzfahrzeugs geht zu Lasten des Mitglieds.

Heimholung

Nach einem Unfall oder einer schwerwiegenden Panne in Luxemburg organisiert der ACL die Heimholung des Mitgliedes und der übrigen Fahrzeuginsassen und übernimmt die Kosten für die Heimfahrt, z. B. per Taxi.

Juristische und technische Beratung

Der ACL übernimmt einmal pro Jahr zu jeweils 250€ die Kosten für die Inanspruchnahme eines Kfz-Sachverständigen und/oder eines Rechtsanwaltes (der vom Mitglied frei gewählt werden kann). Diese Leistung gilt für Streitfälle, die sich auf einen Verkehrsunfall (ausgenommen auf dem Weg zur Arbeit), den Kauf, Verkauf oder die Reparatur eines Autos beziehen.

Wildschaden

Wird der vom Mitglied gefahrene Wagen bei einem Zusammenstoß mit Wild auf öffentlicher Straße in Luxemburg beschädigt, erstattet der ACL einmal pro Jahr die nicht versicherten Reparaturkosten bis zu einer Höhe von 500€. Der Wildschaden muß dem ACL anhand einer Bestätigung vorgelegt werden, die den Ort, das Datum und die Uhrzeit des Zusammenstoßes bescheinigt, eine detaillierte und quitierte Rechnung der Reparaturwerkstatt, Fotos, die den Wildschaden dokumentieren sowie eine Bescheinigung der Versicherung darüber, daß keine Kostenübernahme bewilligt wurde.

Der ACL behält sich vor den Schaden durch ein Gutachten zu bewerten.

AutoTouring

Alle Mitglieder erhalten gratis das Club-Magazin „AutoTouring“, das regelmäßig über aktuelle Themen informiert, wie z.B.: Straßenbau, Verkehrssicherheit, Straßenverkehrsordnung, Reifentests, Autotests, Touristik, Club-Aktivitäten usw.

Auto- und Zubehörtests

Der ACL stellt seinen Mitgliedern umfangreiche Tests über Fahrzeuge, Kindersitze, Sommer- und Winterreifen, Navigationssysteme, Dachkoffer, Helme usw. zur Verfügung. Diese Unterlagen können u.a. in Form von kostenlosen Fotokopien zur Verfügung gestellt werden und ermöglichen eine bessere Auswahl und sparen dadurch sogar bares Geld.

MITGLIEDSKARTE „EUROPA“

Vorausgehende Erläuterungen

Die Mitgliedskarte „Europa“ des ACL gewährleistet ihrem Inhaber Schutzleistungen bei seinen Reisen im Ausland, unabhängig vom Transportmittel. Sie gilt in den etwa 50 europäischen Ländern und für Ereignisse, die nach dem Ausstellungsdatum der Mitgliedskarte „Europa“ eintreten. Der Fahrzeugheimtransport gilt für Fahrzeuge, die im Ausland durch Panne oder Unfall ausgefallen sind und deren Reparatur vor Ort länger als 4 Tage dauern würde. In der Hauptsaison kann es vorkommen, dass der Rücktransport nicht sofort durchgeführt werden kann. In diesem Fall stellt der ACL dem Inhaber der Mitgliedskarte bis zum Rücktransport ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung. Hierfür gelten die Bedingungen der Leistung „Ersatzfahrzeug in Luxemburg“, die auf Seite 8 beschrieben werden.

Der Inhaber einer Mitgliedschaft für Europa hat gleichfalls Anspruch auf alle Leistungen der ACL Bike Assistance.

Rechtsbeistand

Der Inhaber der Mitgliedskarte „Europa“ erhält Rechtsbeistand in Luxemburg und in den anderen europäischen Ländern. Der ACL übernimmt die Anwaltskosten und/oder die Kosten des Sachverständigen sowie die Gerichtskosten bis zu insgesamt 2.000 € (oder den Gegenwert in einer anderen Währung). Dies gilt für Rechtsstreitigkeiten, die nach dem Ausstellungsdatum der Mitgliedskarte auftreten. Im Falle einer Klage vor Gericht muss der entstandene Schaden oder der Streitwert mehr als 200 € betragen.

Der Rechtsbeistand umfasst folgende Leistungen:

a) Bei einem Verkehrsunfall:

- > Verteidigung des Karteninhabers vor dem Zivil- oder Strafgericht. Dieser Rechtsbeistand wird jedoch nicht erteilt wenn es sich um einen Fall von übermäßigem Alkoholgenuss oder grober Missachtung der Geschwindigkeitsbegrenzung handelt.
- > Schritte zur gütlichen Einigung oder gerichtliche Klagen, um von dem mutmaßlichen Haftpflichtigen oder seinem Versicherer die Entschädigung des Schadens zu erlangen, den das Mitglied und die unentgeltlich beförderten Fahrzeuginsassen und Motorradfahrer erlitten haben.

b) Bei Streitfragen betreffend Kauf oder Verkauf eines Fahrzeuges:

Beistand bei allen Streitfragen mit Autohändlern, Reparaturwerkstätten oder Privatpersonen, betreffend Kauf, Reparatur, Verkauf, Garantie und Nutzung des Fahrzeuges des Inhabers der Mitgliedskarte „Europa“ (Auto, Motorrad, Wohnmobil, Wohnwagen, Anhänger).

c) Vorschuss von Strafkautionen:

Vorschuss einer Strafkautions bis zu 2.500 € für die vorläufige Freilassung des im Ausland inhaftierten Inhabers.

Unvorhergesehene Ausgaben

Im Falle von unvorhergesehenen Ausgaben, die der Inhaber der Mitgliedskarte „Europa“ nicht mit eigenen Mitteln bezahlen kann, kann er diese vom ACL direkt beim ausländischen Dienstleister bezahlen lassen. Diese rückzahlbaren Kosten können z.B. eine Fahrzeugreparatur betreffen. Die Höchstgrenze beträgt 750 €.

Fortsetzung der Reise bei Fahrzeugausfall

Wenn das Fahrzeug (Auto, Motorrad, Wohnmobil) des Inhabers der Mitgliedskarte „Europa“ im Ausland infolge eines Unfalls oder einer schwerwiegenden Panne ausfällt, tritt der ACL einmal jährlich wie folgt ein:

1. Reparatur des Fahrzeuges im Ausland

- a) Wartet der Karteninhaber vor Ort, bis die Reparatur beendet ist, erstattet ihm der ACL die Hotelkosten (Unterkunft + Frühstück) während eines Zeitraums von maximal 4 Tagen in Höhe von 65 € pro Tag und pro Fahrzeuginsasse sowie die Mietkosten für ein Fahr-

zeug (*) in Höhe von 55 € pro Tag für maximal 4 Tage. Hat sich der Fahrzeugausfall am Aufenthaltsort ereignet, hat der Karteninhaber ebenfalls Anspruch auf ein Mietfahrzeug während 4 Tagen in Höhe von 55 € pro Tag.

b) Setzt der Karteninhaber seine Reise bis zu seinem Zielort fort, übernimmt der ACL die Transportkosten in Höhe von 250 €. (Für die spätere Heimreise siehe Seite 6). Dieser Betrag erhöht sich auf 800 €, wenn der Karteninhaber auf seiner Rückreise nach Luxemburg das zwischenzeitlich reparierte Fahrzeug abholt.

c) Ist eine Weiterreise am Tag des Fahrzeugausfalls nicht möglich, erstattet der ACL die Hotelkosten (Unterkunft + Frühstück) für 1 Tag in Höhe von 65 € pro Fahrzeuginsasse.

2. Reparatur des Fahrzeugs in Luxemburg

Ist eine Reparatur vor Ort nicht möglich, holt der ACL die Insassen und das Fahrzeug (siehe unten) zurück. Setzt der Karteninhaber seine Reise bis zum Urlaubsort fort, gilt Punkt 1b.

- > Bei Diebstahl des Fahrzeugs gelten die Punkte 1b und 1c.
- > Zwecks Erstattung legt der Karteninhaber dem ACL alle Nachweise mit Angabe der Namen und Anschriften seiner Reisebegleiter vor.

(*) Viele Fahrzeugvermieter verlangen, dass der Fahrer eines Mietwagens mindestens 21 Jahre alt sein muss.

Heimholung von Autos, Motorrädern, Wohnmobilen, Wohnwagen und Anhängern

Diese Heimholung gilt für die Inhaber der Mitgliedskarte „Europa“, wenn ihr Fahrzeug im Ausland bei einem Unfall oder einer Panne so große Schäden erlitten hat, dass die Reparatur vor Ort mindestens 4 Werktage dauern würde. Die gleiche Leistung gilt für gestohlene und im Ausland wiedergefundene Fahrzeuge.

Einmal pro Jahr übernimmt der ACL bis maximal 2500 € die Kosten für die Heimholung des Fahrzeuges, wenn diese nicht durch eine Versicherung gedeckt sind. Die Heimholung wird vom ACL organisiert und schnellstmöglich durchgeführt. In der Zwischenzeit muss das Fahrzeug in einer Werkstatt abgestellt werden. Die Abschleppkosten bis zu dieser Werkstatt werden vom ACL bis zu 250 € übernommen.

Für die Heimholung von Wohnwagen und Anhängern gelten die gleichen Bedingungen. Ausgenommen sind Fahrzeuge, deren zulässiges Gesamtgewicht mehr als 3,5 Tonnen und deren Länge mehr als 10 Meter oder Höhe mehr als 3 Meter beträgt. Die Leistung wird jedoch für Wohnmobile und Wohnwagen gewährt, deren maximal zulässiges Gewicht, Länge und Höhe 7,5 Tonnen, 10 Meter bzw. 3,20 Meter nicht überschreiten, wenn der Inhaber der Europa-Karte gleichzeitig Inhaber der Camping Card International „Camping-Car“ ist.

Die Leistung gilt nicht für Fahrzeuge, die verschrottet werden oder für solche, deren Wert die Transportkosten offensichtlich nicht rechtfertigt. Der ACL behält sich eine Prüfung des Fahrzeugzustandes vor.

Abholung von Autos, Motorrädern, Wohnmobilen, Wohnwagen und Anhängern

Diese Abholleistung gilt für Inhaber der Mitgliedskarte „Europa“, die ihr Fahrzeug (Auto, Motorrad, Wohnmobil, Wohnwagen, Anhänger), das nach einem Unfall oder einer schwerwiegenden Panne im Ausland repariert, oder nach einem Diebstahl im Ausland aufgefunden wurde, selbst abholen.

Der ACL übernimmt einmal pro Jahr und in der Höhe von bis zu 500 € die Reisekosten des Karteninhabers (oder einer anderen bevollmächtigten Person), auf Wunsch in Begleitung einer Vertrauensperson, um das Fahrzeug abzuholen. Außerdem erhält der Karteninhaber eine pauschale Entschädigung von 150 € als Ausgleich für seinen Zeitaufwand für die Abholung des Fahrzeuges.

Zwecks Erstattung muss der Karteninhaber dem ACL das Original der Reisebelege und einen Beleg über die Ursache der Reise vorlegen.

Heimholung der Fahrzeuginsassen

Die Heimholung der Fahrzeuginsassen kann vom Inhaber der Mitgliedskarte „Europa“ in Anspruch genommen werden, wenn sein Fahrzeug (Auto, Motorrad, Wohnmobil, Fahrrad) infolge eines Unfalls, einer schwerwiegenden Panne oder eines Diebstahls für die Rückreise nach Luxemburg nicht mehr genutzt werden kann. Der ACL erstattet einmal pro Jahr die Reisekosten des Karteninhabers und der übrigen Fahrzeuginsassen vom Ort des Geschehens bis zu ihrem Wohnort in Luxemburg bis zu einem Höchstbetrag von 200 € pro Fahrzeuginsasse.

Wenn der Vorfall mehr als 1500 km entfernt eingetreten ist (Entfernung nach Fahrweg berechnet), übernimmt der ACL die Reisekosten bis zu einem Höchstbetrag von 250 € pro Fahrzeuginsasse.

Die Fahrtkosten zum nächstgelegenen Bahnhof, Autovermieter oder Flughafen werden separat zurückerstattet, ebenso wie die Fahrtkosten vom Flughafen oder Bahnhof in Luxemburg bis zur Wohnung.

Haustiere und Reisegepäck sind in dem pro Fahrzeuginsasse zugewiesenen Höchstbetrag enthalten.

Ist es nicht möglich, am Tag des Zwischenfalls nach Luxemburg zurückzureisen, erstattet der ACL die Kosten für 1 Hotelübernachtung (Unterbringung + Frühstück) in Höhe von 65 € pro Fahrzeuginsasse.

Zwecks Rückzahlung muss der Karteninhaber dem ACL die Originalbelege über Reisekosten sowie Panne, Unfall oder Diebstahl vorlegen.

Heimholung von Kranken und Verletzten

Die Heimholung von Kranken und Verletzten kann vom Inhaber der Mitgliedskarte „Europa“ in Anspruch genommen werden, wenn er während einer Auslandsreise per Auto, Motorrad, Wohnmobil oder sonstigem Transportmittel infolge einer schweren Krankheit oder eines Unfalls stationär behandelt werden muss und der Arzt im Ausland einen Rücktransport nach Luxemburg als notwendig erachtet.

Der ACL organisiert den Transport und erstattet dem Karteninhaber einmal jährlich die Kosten für einen Transport per Krankenwagen oder Linienflug vom Ort der stationären Behandlung bis nach Luxemburg. Diese Leistung gilt auch für die anderen Mitreisenden erweitert, die mit dem Karteninhaber nachweislich in einem Haushalt leben.

Das Mitglied beantragt die Heimholung beim ACL, der die Zahlung der Kosten einmal pro Jahr bis zu 3000 € pro Fall übernimmt.

Für die Rückerstattung sind dem ACL die quitierte Originalrechnung über die Transportkosten oder das Flugticket, die Bescheinigung des Arztes im Ausland, der den Rücktransport angeordnet hat und ggf. eine Meldebescheinigung der Kommunalverwaltung über die Zusammensetzung des Haushaltes vorzulegen.

Heimholung durch einen Ersatzfahrer

Die „Heimholung durch einen Ersatzfahrer“ kann vom Inhaber der Mitgliedskarte „Europa“ in Anspruch genommen werden, wenn er infolge einer Krankheit oder eines Unfalls nicht mehr in der Lage ist, seinen Wagen selbst aus dem Ausland zurückzuführen. Wenn sich unter den Fahrzeuginsassen kein anderer Fahrer befindet, kann der Karteninhaber in diesem Fall beim ACL einen Ersatzfahrer beantragen.

Der ACL entsendet schnellstmöglich einen Ersatzfahrer, der Wagen, Insassen und Gepäck nach Luxemburg fährt.

Der ACL übernimmt einmal pro Jahr die Reisekosten des Ersatzfahrers. Die Kosten für die Nutzung des Fahrzeuges (z.B. Kraftstoff, Autobahngebühren) und die Kosten für die Fahrzeuginsassen gehen zu Lasten des Karteninhabers.

Dem ACL ist ein ärztliches Attest vorzulegen, wonach der Karteninhaber nicht fahrtauglich ist und ggf. bescheinigt, dass er mit dem Ersatzfahrer heimkehren darf.

Heimholung per Ambulanzflugzeug

Die Heimholung per Ambulanzflugzeug kann vom Inhaber der Mitgliedskarte „Europa“ in Anspruch genommen werden, wenn infolge eines Unfalls oder einer schweren Erkrankung im Laufe einer Auslandsreise per Auto, Motorrad, Wohnmobil oder sonstiger Transportmittel der ausländische Arzt der Ansicht ist, dass es notwendig ist (*), den Karteninhaber per Ambulanzflugzeug nach Luxemburg oder in ein Krankenhaus eines angrenzenden Landes zu transportieren.

Der Karteninhaber beantragt die Heimholung beim ACL, der die Kosten einmal pro Jahr bis zu 12.500 € pro Einsatz garantiert und übernimmt.

Der ACL erweitert diese Leistung auf die Insassen des Autos, Motorrads, Wohnmobils oder sonstiger Transportmittel, sofern diese nachweisen können, dass sie mit dem Karteninhaber in einem Haushalt leben. Der ACL behält sich das Recht vor, die Dringlichkeit des Transports von einem Arzt seiner Wahl kontrollieren zu lassen (*).

(*) In der Regel wird der Verletzte oder Erkrankte per Krankenwagen oder Linienflugzeug heimgeholt (siehe Seite 7).

Heimholung der sterblichen Überreste

Diese Heimholung betrifft den Inhaber der Mitgliedskarte „Europa“, der während einer Auslandsreise mit dem Auto, Motorrad, Wohnmobil oder anderen Transportmitteln verstorben ist und dessen sterbliche Überreste zwecks Bestattung nach Luxemburg zurückgeführt werden sollen.

Gegen Nachweis erweitert der ACL diese Leistung auf die Insassen des Autos, Motorrads, Wohnmobils oder sonstigen Transportmittels, die unter den im ersten Absatz beschriebenen Bedingungen verstorben sind und mit dem Karteninhaber in einem Haushalt leben.

Der ACL übernimmt einmal pro Jahr und bis zu 2.500€ Heimholkosten je rückgeführtem Verstorbenen sowie eine Reihe der damit verbundenen Nebenkosten, wie z. B. die Kosten für das Einsargen.

Die Inanspruchnahme der Leistung muss dem ACL durch Vorlage des Originals der betreffenden Rechnungen, einer Bescheinigung über die Todesursache und ggf. einer Meldebescheinigung der kommunalen Behörde über die Zusammensetzung des Haushaltes mitgeteilt werden.

Krankenbesuch

Diese Leistung kann in Anspruch genommen werden, wenn der Inhaber der Mitgliedskarte „Europa“ infolge eines Unfalls oder einer Erkrankung anlässlich einer Auslandsreise per Auto, Motorrad, Wohnmobil oder sonstigem Transportmittel in einem Krankenhaus behandelt werden muss.

Kann die Heimholung des Karteninhabers (siehe Seite 6) nicht sofort erfolgen, übernimmt der ACL einmal pro Jahr insgesamt und bis zu 375€ die Hin- und Rückreisekosten, die Reisekosten vor Ort und die Hotelkosten (Unterkunft + Frühstück) einer Person, die den stationär behandelten Karteninhaber besucht, um ihm vor Ort beizustehen.

Diese Leistung wird unter den gleichen Bedingungen angeboten, wenn eine Person, die mit dem Karteninhaber in einem Haushalt lebt, in einem ausländischen Krankenhaus behandelt wird. Sie kann unter den gleichen Bedingungen in Anspruch genommen werden, wenn infolge des Ablebens des Karteninhabers oder einer Person, die mit ihm in einem Haushalt lebt, Behördengänge vor Ort notwendig sind.

Für die Rückerstattung sind dem ACL das Original der Nachweise sowie eine Bescheinigung über die Gründe für die Inanspruchnahme der Leistung und ggf. eine Meldebescheinigung der kommunalen Behörde über die Zusammensetzung des Haushaltes vorzulegen.

Vorzeitige Rückkehr bei Notfällen

Die Vorzeitige Rückkehr bei Notfällen kann vom Inhaber der Mitgliedskarte „Europa“ in Anspruch genommen werden, wenn ein gravierendes Ereignis (Krankheit, Unfall oder Tod des Ehegatten, einer Person, die mit dem Karteninhaber in einem Haushalt lebt oder eines Verwandten 1. Grades des Karteninhabers, seines Ehegatten oder einer Person, die mit ihm in einem Haushalt lebt, erhebliche Schäden an der Wohnung, Einbruch) in Luxemburg eingetreten ist und die Anwesenheit des Karteninhabers notwendig macht, während er sich auf einer Auslandsreise mit dem Auto, Motorrad oder einem anderen Transportmittel befindet.

Der ACL erstattet einmal pro Jahr bis zu 250€ die Kosten für diese unvorhergesehene und vorläufige Rückkehr des Karteninhabers nach Luxemburg. Wenn er kurze Zeit später an seinen Aufenthaltsort im Ausland zurückkehrt, wird ihm diese Reise ebenfalls in Höhe von bis zu 250€ erstattet.

Die Leistung kann nicht in Anspruch genommen werden, wenn der Karteninhaber vorzeitig und endgültig mit dem eigenen Fahrzeug nach Luxemburg zurückkehrt. Wenn die Auslandsreise jedoch mit einem anderen Transportmittel, wie Zug, Flugzeug oder Bus ausgeführt wurde, erstattet der ACL die Kosten für die vorzeitige und endgültige Rückreise bis zu 250€.

Der ACL bietet diese Leistung allen Personen an, die mit dem Karteninhaber nachweislich in einem Haushalt leben.

Für die Rückerstattung müssen dem ACL die Originalfahrkarten oder ein anderer Beleg für die Reisekosten sowie eine Bescheinigung über die Ursache der Inanspruchnahme der Leistung und ggf. eine Meldebescheinigung der kommunalen Behörde über die Zusammensetzung des Haushaltes vorgelegt werden.

Pannenhilfe/Abschleppen des Autos, Motorrads, Wohnmobils, Wohnwagens und Anhängers

Diese Leistung kann vom Inhaber der Mitgliedskarte „Europa“ in Anspruch genommen werden, wenn sein Fahrzeug (Auto, Motorrad, Wohnmobil, Wohnwagen, Anhänger) infolge einer Panne oder eines Unfalls im Ausland ausfällt.

Der ACL erstattet dem Karteninhaber pro Jahr bis zu 250€ für Pannenbehebungen vor Ort oder das Abschleppen vom Ort des Geschehens bis zur nächstgelegenen Werkstatt.

Die Inanspruchnahme ist dem ACL durch Vorlage des Originals der detaillierten und von der Werkstatt quittierten Rechnung nachzuweisen.

Ersatzfahrzeug in Luxemburg

Das Ersatzfahrzeug in Luxemburg kann vom Inhaber der Mitgliedskarte „Europa“ in Anspruch genommen werden, wenn sein Fahrzeug (Auto, Motorrad) infolge eines Unfalls oder einer schwerwiegenden Panne zur Reparatur nach Luxemburg heimgeholt werden muss. Bis zu dieser Rückführung kann der Karteninhaber in Luxemburg über ein Ersatzfahrzeug mit unbegrenzten Freikilometern verfügen.

Während der ersten 10 Tage ab Rückkehr des Karteninhabers nach Luxemburg und der Rückführung seines Fahrzeuges stellt der ACL dem Karteninhaber ein kostenloses Ersatzfahrzeug zur Verfügung. Wenn er ein anderes Fahrzeug vorzieht, erstattet ihm der ACL maximal 30€ pro Tag.

Während der folgenden 5 Tage beteiligt sich der Karteninhaber in Höhe von 50% an den Mietkosten. Mietet er selbst ein Fahrzeug seiner Wahl, erstattet ihm der ACL maximal 15€ pro Tag.

Die Leistung kann unter den gleichen Bedingungen in Anspruch genommen werden, wenn der Karteninhaber sein Fahrzeug nicht nutzen kann, weil es ihm im Ausland gestohlen wurde.

Folgende Versicherungen gelten für das Ersatzfahrzeug: „Haftpflicht“, „Führerscheinneuling“ und „Kasko“. Für letztere gilt eine Selbstbeteiligung von 650€. Auf Wunsch kann sich der Karteninhaber gegen eine Pauschale von 14,50€ pro Miettag von der Selbstbeteiligung befreien.

Fahrzeugverschrottung

Die Leistung Fahrzeugverschrottung kann vom Inhaber der Mitgliedskarte „Europa“ in Anspruch genommen werden, wenn sein Fahrzeug (Auto, Motorrad, Wohnmobil, Wohnwagen, Anhänger) bei einem Verkehrsunfall oder Brand anlässlich einer Auslandsreise vollständig zerstört wurde und dort verschrottet werden soll.

Der ACL übernimmt einmal pro Jahr bis zu 750€ die diversen Kosten für die Verschrottung des Fahrzeuges.

Der ACL übernimmt die gleichen Leistungen, wenn das Fahrzeug eine so gravierende Panne erlitten hat, dass eine Rückführung aufgrund des Restwertes des Fahrzeuges nicht gerechtfertigt wäre.

Ersatzteilversand

Der Ersatzteilversand ist eine Leistung, die vom Inhaber der Mitgliedskarte „Europa“ in Anspruch genommen werden kann, wenn es ihm infolge eines Unfalls oder einer Panne im Ausland nicht möglich ist, vor Ort die nötigen Ersatzteile für die Reparatur seines Fahrzeuges (Auto, Motorrad, Wohnmobil, Wohnwagen, Anhänger, Fahrrad) zu bekommen.

Sind diese Ersatzteile in Luxemburg vorrätig, kauft sie der ACL und sendet sie dem Karteninhaber auf Kosten des ACL auf dem geeignetsten Wege zu.

Um Irrtümer zu vermeiden, sollte ein Ersatzteil vorzugsweise per Telefax (+352) 45 04 93 angefordert werden. Im Notfall ist der ACL unter der Rufnummer (+352) 26 000 zu erreichen. Der ACL teilt dem Karteninhaber die Frachtstücknummer und den voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintreffens der Ersatzteile mit. Die Verzollung und die damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Karteninhabers.

Der Kaufpreis der Ersatzteile ist dem ACL vom Karteninhaber zu erstatten.

Ergänzende Hilfeleistungen

Der ACL bietet eine Reihe von ergänzenden Hilfeleistungen an, die den Karteninhaber in einer besonders schwierigen Situation unterstützen. Beispiele ergänzender Hilfeleistungen:

- > Versand von Brillen und Medikamenten usw.
- > Dringende Heimholung von Kindern
- > Beratungen aller Art
- > Übersetzung von Dokumenten

Wenn Sie Zweifel haben, wie eine Leistung der Mitgliedskarte „Europa“ anzuwenden oder auszulegen ist, wenden Sie sich bitte an uns. Montag bis Freitag von 8 Uhr 00 bis 18 Uhr, Tel. 45 00 45 - 1, außerhalb der Bürozeiten: Tel. (+352) 26 000

MITGLIEDSKARTE „YOUNGACL“

Diese Mitgliedskarte ist ausschließlich für junge Leute zwischen 16 und 25 Jahren vorgesehen. Sie kann durch eine Mitgliedskarte „Europa“ ergänzt werden.

Die Mitgliedskarte „YoungACL“ bietet Vorteile, die besonders auf junge Leute abgestimmt sind. So können sie beispielsweise an vom ACL veranstalteten Gewinnspielen teilnehmen und attraktive Preise gewinnen. Außerdem bieten viele Partner des ACL Preisnachlässe, die das Taschengeld schonen.

Die nachstehend aufgeführten Leistungen ergänzen das Angebot, das mit der Mitgliedskarte „YoungACL“ verbunden ist. Einzelheiten zu diesen Leistungen sind ab Seite 3 - 4 zu finden.

- > Touristischer Dienst
- > „Show your Card!“
- > „ACL-Avantages“
- > Pannenhilfe/Abschleppdienst – Bergungsdienst
- > Diagnostic Center
- > Ersatzfahrzeug (*)
- > Heimholung
- > Juristische und technische Beratung
- > Wildschaden
- > Auto- & Zubehörtests
- > „ACL Bike Assistance“

(*) Nur für Inhaber des Führerscheins der Klasse B

Die Mitgliedskarte „YoungACL“, zusammen mit der Mitgliedskarte „Europa“, bietet ihrem Inhaber nicht nur die gleichen besonderen Vergünstigungen wie die Mitgliedskarte „YoungACL“, sondern darüber hinaus die folgenden Leistungen, deren Einzelheiten ab Seite 5 - 9 der vorliegenden Broschüre zu finden sind.

- > Rechtsbeistand
- > Hilfe bei unvorhergesehenen Ausgaben
- > Fortsetzung der Reise bei Fahrzeugausfall
- > Heimholung von Autos, Motorrädern, Wohnmobilen, Wohnwagen und Anhängern
- > Abholung von Autos, Motorrädern, Wohnmobilen, Wohnwagen und Anhängern
- > Heimholung der Fahrzeuginsassen
- > Heimholung von Kranken und Verletzten
- > Heimholung durch einen Ersatzfahrer
- > Heimholung per Ambulanzflugzeug
- > Heimholung der sterblichen Überreste

- > Krankenbesuch
- > Vorzeitige Rückkehr bei Notfällen
- > Pannenhilfe/Abschleppen von Autos, Motorrädern, Wohnmobilen, Wohnwagen und Anhängern
- > Ersatzfahrzeug in Luxemburg (*)
- > Fahrzeugverschrottung
- > Ersatzteilversand
- > Ergänzende Hilfeleistungen
- > ACL Bike Assistance

(*) Nur für Inhaber des Führerscheins der Klasse B

ACL Bike Assistance

Unterstützung in allen Situationen: Der ACL hilft seinen Mitgliedern jederzeit und in jeder Situation. Dank seiner kompetenten Unterstützungs- und Beratungsdienste bietet der ACL seinen Mitgliedern jederzeit eine Mobilitätshilfe.

Um unterstützt zu werden, kann das Mitglied entweder den ACL unter der Servicenummer +352 26000 anrufen oder die Funktion „eCall mobile“ der ACL App für Smartphones nutzen.

Für hörgeschädigte Mitglieder ist ein System für die Anforderung von Assistancediensten per SMS verfügbar.

Gültigkeit des Mitgliedsausweises.

Ihr ACL-Bike-Assistance-Mitgliedsausweis ist vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des Jahres gültig, für das der Beitrag gezahlt wurde. Der Mitgliedsausweis ist individuell und personengebunden und kann nicht auf einen Angehörigen oder nahen Verwandten übertragen werden.

IN LUXEMBURG UND IN DER GROSSREGION (bis zu 50 km über die luxemburgischen Landesgrenzen hinaus).

Pannenhilfe/Abschleppdienst

Der Straßendienst des ACL ist täglich rund um die Uhr einsatzbereit. Bei einer Panne in Luxemburg und in einem Umkreis von 50 km um Luxemburg schickt der ACL einen Pannenhelfer vor Ort, um die Fahrbereitschaft des Fahrrads wiederherzustellen.

Falls die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft nicht möglich ist, organisiert der ACL das Abschleppen des Fahrrads von dem Ort, an dem es liegen geblieben ist, bis zur Wohnung des Mitglieds oder bis zu der von dem Mitglied angegebenen Werkstatt in einem Umkreis von 50 km um Luxemburg.

Falls der Akku des E-Bikes vollständig entladen ist und das Mitglied seinen Zielort nicht mehr erreichen kann, organisiert der ACL die Heimbringung des Mitglieds und seines Fahrrads in einem Umkreis von 50 km um Luxemburg.

Pro Jahr sind zwei Einsätze kostenlos.

Nicht enthalten in der kostenlosen Leistung sind: die Bereitstellung von Material oder Ersatzteilen und die in einer Reparaturwerkstatt durchgeführten Arbeiten. Der ACL behält sich das Recht vor, seine Leistung Personen zu verweigern, die diese missbräuchlich in Anspruch genommen haben.

Das Fahrrad muss sich an einem Ort mit befahrbarem Zugang befinden.

Heimbringung

Nach dem Abschleppen des Fahrrads nach einem Unfall, einer Panne oder nach einem Diebstahl organisiert der ACL den Transport des Mitglieds zur Wohnung und übernimmt die damit zusammenhängenden Kosten. Die Heimbringung erfolgt über das geeignetste Transportmittel, z. B. im Taxi oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln.

ACL-Vorteile

Mit dem Mitgliedsausweis „ACL Bike Assistance“ erhält der Inhaber Preisnachlässe beim Kauf eines Fahrrads oder von Fahrradzubehör und andere Vorteile bei unseren Partnern.

Preisnachlässe im ACL-Shop bei Straßenkarten, Reiseführern, Fahrrad- und Sicherheitszubehör sowie zahlreichem sonstigen Zubehör.

Günstige Preise beim Mieten von Fahrzeugen beim ACL Clubmobil.

eCall Mobile

Die ACL App ermöglicht eine schnelle Kontaktaufnahme mit unserem Assistance-Center und eine erhebliche Verkürzung des Unterstützungsverfahrens. Bei Problemen genügt ein Klick, um das Assistance-Center zu kontaktieren. Die App übermittelt automatisch die Positionsdaten. Diese Daten sind extrem wichtig, um den Rettungsdiensten zu erklären, wo man sich befindet. Dies ermöglicht daher eine viel schnellere und gezieltere Unterstützung.

Sie können die ACL App über den App Store herunterladen:

<https://itunes.apple.com/us/app/acl-app/id1195544113?ls=1&mt=8>

oder über Google Play: <https://play.google.com/store/apps/details?id=lu.acl.app>

Rechtsschutz

Der Inhaber des Ausweises „ACL Bike Assistance“ profitiert nach einem Unfall, der sich beim Radfahren ereignet hat, von einem Rechtsschutz in Luxemburg und in der Großregion. Der Rechtsschutz gilt bei der Verteidigung des Inhabers vor dem Zivil- oder Strafgericht. Er besteht darin, dass der ACL die gesamten Anwalts- und/oder Sachverständigenkosten und Gerichtskosten bis zu einem Höchstbetrag von 2.000 € übernimmt. Mit Ausnahme der Inhaber der einzigen luxemburgischen Mitgliedskarte, für die die Bedingungen für den Rechtsschutz im Zusammenhang mit einem Fahrradunfall unterschiedlich sind (siehe Allgemeine Geschäftsbedingungen der ACL, Seite 4).

Dieser Schutz besteht jedoch nicht, wenn die Strafverteidigung mit einem Blutalkoholgehalt im Zusammenhang steht.

Sie betrifft Unfälle, die sich nach dem Datum der Ausstellung des Mitgliedsausweises ereignet haben. Bei einem Gerichtsverfahren muss der Schaden einen Wert von über 200 € haben.

Tourismusservice

Reiserouten, Straßenkarten, Hotel- und Campingführer, Teilnahme an vom ACL organisierten Reisen und Kurzurlauben, touristische Informationen, Straßenverhältnisse usw.

Rücktransport von Verletzten

Der „Rücktransport von Verletzten“ ist für Inhaber des Ausweises „ACL Bike Assistance“ einmal pro Jahr kostenlos, falls sie nach einem Fahrradunfall oder -sturz in der Großregion stationär behandelt werden und es die ausländische ärztliche Stelle für erforderlich hält, sie nach Luxemburg zurückzubringen.

Der ACL organisiert den Rücktransport und übernimmt einmal pro Jahr die Kosten für den Transport im Krankenwagen vom Ort des Krankenhausaufenthalts bis nach Luxemburg in Höhe von bis zu 3.000 €.

Falls das Mitglied die Kosten für den Rücktransport vorschießen musste, übermittelt der Inhaber des Ausweises das Original der bezahlten Rechnung für die Transportkosten und die Bescheinigung der ausländischen ärztlichen Stelle, die den Rücktransport angeordnet hat, an den ACL, damit ihm die Kosten erstattet werden können.

Rücktransport per Ambulanzflugzeug

Der „Rücktransport per Ambulanzflugzeug“ ist für Inhaber des Ausweises „CL Bike Assistance“ kostenlos, falls es die ausländische ärztliche Stelle nach einem Fahrradunfall oder -sturz, der sich in der Großregion ereignet hat, für erforderlich hält, den Inhaber per Ambulanzflugzeug nach Luxemburg oder in ein Krankenhaus der Nachbarländer zu transportieren.

Der Inhaber beantragt den Rücktransport beim ACL, der die Zahlung der Kosten garantiert, indem er die Kosten einmal pro Jahr bis zur Höhe von 12.500 € übernimmt.

Besuch des Inhabers des Ausweises „ACL Bike Assistance“, der im Ausland stationär behandelt wird

Diese Leistung wird angeboten, wenn der Inhaber des Ausweises „ACL Bike Assistance“ nach einem Fahrradunfall oder -sturz, der sich in der Großregion ereignet hat, dort stationär behandelt wird.

Wenn der Rücktransport des Inhabers nicht sofort erfolgen kann, übernimmt der ACL einmal im Jahr die Besuchskosten einer Person, die den Inhaber, der stationär behandelt wird, besucht, um ihn vor Ort zu trösten, in Höhe von bis zu 375€. Folgende Kosten werden übernommen: die Hin- und Rückreise, die Fahrtkosten vor Ort sowie die Unterkunftskosten (Übernachtung mit Frühstück). Um eine Erstattung zu erhalten, muss der Inhaber dem ACL die Originalbelege sowie eine Bescheinigung übermitteln, in der die Ursachen für die Inanspruchnahme der Leistung aufgeführt sind.

Rückführung der sterblichen Überreste

Die Rückführung erfolgt, wenn der Inhaber des Ausweises „ACL Bike Assistance“ in der Großregion infolge eines Unfalls, der sich bei einer Fahrt mit dem Fahrrad ereignet hat, verstorben ist. Die sterblichen Überreste werden zur Bestattung nach Luxemburg überführt.

Der ACL übernimmt die Kosten dieser Rückführung bis zur Höhe von 2.500€ sowie bestimmte damit zusammenhängenden Nebenkosten wie beispielsweise die Aufbahrungskosten.

Die Inanspruchnahme der Leistung muss dem ACL durch Übermittlung der betreffenden Originalrechnungen und einer Bescheinigung, in der die Todesursache angegeben ist, gemeldet werden.